



Die steuerliche Behandlung von Versicherungsleistungen im Geschäftsbereich



Die Autoren versuchen die Arbeitgeber vor einer harten Landung zu bewahren und für sie und ihre Mitarbeiter optimale Lösungen aufzuzeigen.

1 Einleitung

KMU-Betriebe haben oftmals den Wunsch, Mitarbeitende, welche auf Grund ihres Dienstalters, ihrer Einsatzbereitschaft und Leistung usw. eine gewisse Bedeutung für den Betrieb haben, an ihren Arbeitgeber zu binden und sie für ihre Treue zu belohnen.

Dies kann dadurch erfolgen, dass den betreffenden Mitarbeitenden zusätzlich zu den Leistungen aus der Säule 2 das Anrecht auf eine Kapitalzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf eine lebenslängliche ergänzende Leibrente zugesichert und in einem Zusatz zum Arbeitsvertrag festgehalten wird.

Um die Auszahlung der Kapitalleistung oder der Leibrente sicherzustellen, kann sich der Arbeitgeber verpflichten, auf die Person des Arbeitnehmers eine gemischte Lebensversicherung oder eine Rentenversicherung abzuschliessen. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrages in Bezug auf den Versicherungsnehmer, die versicherte Person, den Prämienzahler und die begünstigte Person er-

geben sich höchst unterschiedliche steuerliche Folgen.

2 Begriffsdefinitionen aus dem Versicherungsvertragsrecht

2.1 Versicherungsantrag

Gemäss Art. 1 VVG¹ tritt der Kunde mit der Unterzeichnung eines Versicherungsantrages gegenüber der Versicherungsgesellschaft als Antragsteller auf. Im Antrag müssen die gewünschten zu versichernden Risiken und Summen aufgeführt sein.

Mit der Unterzeichnung beginnt für die antragstellende Person eine Bindungswirkung. Sofern für die gewünschte Versicherungsdeckung keine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, beträgt diese 14 Tage, mit ärztlicher Untersuchung 4 Wochen. Innerhalb dieser Bindungsfrist kann die Versicherung den Vertrag zu normalen Bedingungen annehmen, einen Prämienzuschlag für höhere Risiken einsetzen oder für bestimmte Risiken einen Vorbehalt

anbringen. Erhält der Antragsteller während der Frist keine Annahmeerklärung der Versicherungsgesellschaft, ist er nicht mehr an den Antrag gebunden. Andererseits hat er jedoch in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Versicherungsvertrages insofern einen gewissen Schutz, als die Versicherungsgesellschaft in der Regel eine provisorische Deckung in beschränkter Höhe gewährt.

2.2 Versicherungsvertrag

Der Lebensversicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrages durch die Versicherungsgesellschaft zustande. Wird dem Kunden zusammen mit der Annahmeerklärung auch die Rechnung und die Police zugestellt, beginnt gemäss Art. 19 Abs. 2 VVG die definitive Deckung.

2.3 Versicherungspolice

Der Versicherungsvertrag bedarf keiner besonderen Formvorschriften. Art. 11 VVG verpflichtet jedoch den Versicherer, dem Versiche-

rungsnehmer eine Police auszuhändigen. In der Police müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgehalten werden. Die Versicherungspolice stellt jedoch kein Wertpapier im Sinne von Art. 965 OR dar, sondern ist lediglich eine Beweisurkunde.

2.4 Begünstigung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, für die Leistungen im Erlebens-, Todes- oder Invaliditätsfall eine Drittperson als Begünstigten zu bezeichnen. Sofern durch den Versicherungsnehmer keine individuelle Begünstigung erfolgt, ist in den meisten allgemeinen Vertragsbestimmungen eine Standardbegünstigungsklausel vorgesehen.

Fehlt eine Begünstigungsklausel in den Vertragsbestimmungen und hat auch der Versicherungsnehmer niemanden als Begünstigten bezeichnet, fällt die Leistung im Erlebensfall an den Versicherungsnehmer und im Todesfall in dessen Nachlass.

Auf Grund von Art. 76 Abs. 1 VG ist der Versicherungsnehmer berechtigt, ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft einen oder mehrere Begünstigte zu bestimmen. Er hat zudem das Recht, die Begünstigung jederzeit ohne Einwilligung der Versicherungsgesellschaft oder der bisher Begünstigten zu ändern (**widerrufliche Begünstigung**).

Der Versicherungsnehmer hat auch die Möglichkeit, eine **unwiderrufliche Begünstigung** vorzusehen. Bei einer unwiderruflichen Begünstigung muss der Versicherungsnehmer gemäss Art. 77 Abs. 2 VG unterschrieben in der Police auf den Widerruf der Begünstigung verzichten und die Originalpolice der begünstigten Person übergeben. Dieser Entscheid kann im Nachhinein nur noch mit dem ausdrücklichen Einverständnis der unwiderruflich begünstigten Person rückgängig gemacht werden.

Für die begünstigte Person begründet die Begünstigung ein anwartschaftliches Recht, solange das versicherte Risiko oder die Fälligkeit der Leistung nicht eingetreten ist.

3 Versicherungsarten der freien Vorsorge

3.1 Kapitalversicherungen

Als Kapitalversicherungen gelten die Versicherungen, bei welchen nach Ablauf oder bei Eintritt des versicherten Ereignisses eine Kapitalleistung ausbezahlt wird.

Man unterscheidet zwischen

- Vermögensbildenden bzw. rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen und
- Reinen Risiko- bzw. nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen.

Eine zusätzliche Unterscheidung ergibt sich aus der Art der Finanzierung, welche entweder durch

- Periodische Prämienzahlungen oder
- Leistung einer Einmalprämie erfolgen kann.

Vermögensbildend bzw. rückkaufsfähig ist eine Versicherung immer dann, wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses und damit die Auszahlung der Versicherungsleistung an die berechnete Person gewiss ist. Die vermögensbildenden Kapitalversicherungen weisen neben einem Risikoteil (Invalidität, Tod) immer einen Sparteil auf. Die Finanzierung kann sowohl durch laufende jährliche Prämien wie auch durch eine Einmalprämie erfolgen.

Risikoversicherungen bezwecken die Abdeckung der finanziellen Risiken bei Tod oder Invalidität. Da nur ein Risiko versichert ist und kein Sparkapital gebildet wird, haben sie keinen Rückkaufswert. Bei Eintreten des versicherten Ereignisses gelangt die vertraglich garantierte Risikoleistung zur Auszahlung. Die Finanzierung erfolgt in der Regel mit periodischen Prämien, ausnahmsweise auch mit einer Einmalprämie.

3.2 Rentenversicherungen

Bei der Rentenversicherung wird ab dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses eine Rente ausbezahlt. Es sind folgende Arten von Rentenversicherungen zu unterscheiden:

- Rentenversicherungen mit Rentenstammkapital (kapitalbildende Rentenversicherungen).
- Rentenversicherungen ohne Rentenstammkapital (reine Risikoversicherungen).

Bei Rentenversicherungen mit Rentenstammkapital kann vertraglich vereinbart werden, dass die Rente

- sofort zu fließen beginnt (sofortbeginnende Leibrente),
- zu einem späteren Zeitpunkt zu fließen beginnt (aufgeschobene Leibrente), oder
- während eines bestimmten Zeitraumes fließt (temporäre Leibrente).

Der Vertrag kann mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen werden. Bei einer Versicherung mit Rückgewähr wird beim Tod des Rentengläubigers das bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchte Kapital zurückerstattet.

Die Finanzierung von Leibrentenverträgen kann mit periodischen Prämien oder mittels Leistung einer Einmalprämie erfolgen.

Bei Rentenversicherungen ohne Rentenstammkapital gelangt nur im Fall des Eintrittes

des versicherten Ereignisses (z. B. Invalidität, Erwerbsunfähigkeit) eine Rente zur Auszahlung. Solche Rentenversicherungen haben keinen Rückkaufswert. Die Finanzierung erfolgt in der Regel mit periodischen Prämien, ausnahmsweise auch mit einer Einmalprämie.

4 Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistungen

4.1 Kapitalversicherungen

Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, welche mit periodischen Prämien finanziert sind, sind im Umfang des Erlebensfallkapitals (inkl. allfällige Überschussbeteiligung) sowohl bei Ablauf wie auch bei Rückkauf oder im Todesfall gemäss Art. 24 Bst. b DBG steuerfrei.

Bei Auszahlungen von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, welche mit Einmalprämie finanziert sind, erfolgt eine differenzierte steuerliche Behandlung. Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG ist die Auszahlung steuerfrei, wenn

- die Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem 60. Altersjahr erfolgt,
- das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, und
- das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde.

Ebenfalls steuerfrei ist die Auszahlung im Todesfall, und zwar auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind. In den übrigen Fällen stellt die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einmalprämie steuerbaren Vermögensertrag dar.

Kapitalleistungen aus Risikoversicherungen für Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sind steuerbar auf Grund von Art. 23 lit. b DBG. Da solche Leistungen Vorsorgecharakter haben, unterliegen sie gemäss Art. 38 DBG einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu $\frac{1}{2}$ des Tarifes.

4.2 Rentenversicherungen

Einkünfte aus Leibrentenverträgen mit einem Rentenstammkapital sind gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG im Umfang von 40% steuerbar. Die reduzierte Besteuerung ist darin begründet, dass mit den Renten einerseits in Form von Prämien einbezahltes, nicht steuerbares Kapital zurückbezahlt wird, und andererseits steuerbarer Vermögensertrag ausgerichtet wird.

Die Besteuerung im Umfang von 40% erfolgt

- für die laufenden Renten,
- für die Rückkaufsumme bei Rückkauf eines Rentenvertrages²,

- für die Rückgewährsumme bei Ausrichtung der Rückgewähr im Todesfall².

Die Kapitalleistung bei Rückkauf ist das Resultat eines vom Versicherungsnehmer zur Auflösung gebrachten Leibrentenversicherungsvertrages, wobei die Kapitalleistung an die Stelle der ansonsten geschuldeten weiteren Rentenleistungen tritt. Die Besteuerung erfolgt daher im Umfang von 40% unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte. Für die Steuersatzberechnung findet Art. 37 DBG Anwendung.

Die Rückgewährsumme im Todesfall stellt eine Kapitalzahlung mit Vorsorgecharakter dar. Aus diesem Grund ist die Rückgewährsumme im Umfang der steuerbaren Quote von 40% mit einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu $\frac{1}{3}$ des Tarifes zu erfassen.

Renten aus reinen Risikoversicherungen fallen nicht unter die reduzierte Besteuerung nach Art. 22 Abs. 3 DBG, da mit den Renten keine Rückzahlung von einbezahlten Prämien verbunden ist. Sie sind auf Grund von Art. 23 lit. a oder b DBG zu 100% steuerbar.

5 Steuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen des Arbeitgebers

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers stellen grundsätzlich Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis dar und sind gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG steuerbar. Solche Abfindungen können verschiedene Gründe haben (z. B. Treueprämie für langjährige Dienstverhältnisse, Schmerzensgeld für eine Entlassung, Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen, Vorruhestandsregelung, Überbrückungsleistung usw.).

Es gilt daher für die Veranlagungsbehörden, den wahren Charakter einer Abgangsschädigung zu ermitteln und festzustellen, wann eine Abgangsschädigung Vorsorgecharakter hat und wann sie Ersatzeinkommen darstellt.

5.1 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Als vorsorgeähnliche Kapitalabfindungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG gelten Abgangsschädigungen des Arbeitgebers, die unter gewissen Voraussetzungen **bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses** ausgerichtet werden.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 1 der Eidg. Steuerverwaltung vom 3.10.2002 ist der Vorsorgecharakter dann gegeben, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Altersjahr;

- die (Haupt-)Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden;
- durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Diese ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen. Dabei dürfen nur künftige Vorsorgelücken im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Terminalalters aufgrund des bisher versicherten Verdienstes berücksichtigt einbezogen werden. Ein im Zeitpunkt des Austrittes bereits bestehender Einkaufsbedarf kann nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Besteuerung als vorsorgeähnliche Leistung gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 38 DBG (getrennt vom übrigen Einkommen berechnete Jahressteuer zu $\frac{1}{3}$ des Tarifes) kann nur dann erfolgen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

5.2 Kapitalabfindungen des Arbeitgebers ohne Vorsorgecharakter

Die Höhe der Kapitalabfindung auf Grund einer Versicherungsleistung wird in der Regel nach Massgabe des Alters und der Anzahl Dienstjahre bemessen. Für die Besteuerung sind die Berechnungsmodalitäten indessen unerheblich. Es handelt sich dem Charakter nach um eine Entschädigung im Sinne einer Treueprämie oder eines Dienstaltersgeschenkes.

Die Besteuerung hat demgemäss auf Grund von Art. 17 Abs. 1 DBG als Lohneinkommen im Jahr der Ausrichtung zusammen mit dem übrigen Einkommen zu erfolgen.

Gemäss **Art. 37 DBG** werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Diese Bestimmung kann für Kapitalabfindungen, die auf einem Lebensversicherungsprodukt basieren, **nicht zur Anwendung** gelangen. Auch wenn für die Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung die Anzahl Dienstjahre mitberücksichtigt wird, handelt es sich nicht um eine Kapitalzahlung für wiederkehrende Leistungen, sondern um eine einmalige, zum Voraus genau definierte, Leistung auf Grund einer arbeitsvertraglichen Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

5.3 Entschädigung auf Grund von Art. 339b OR

Anrecht auf eine Entschädigung auf Grund von Art. 339b OR haben Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 50 Jahre alt sind und auf 20

oder mehr Dienstjahre zurückblicken. Gemäss Art. 339d OR können die Leistungen einer Personalfürsorgeeinrichtung zu Gunsten der betreffenden Arbeitnehmenden von der Abgangsschädigung abgezogen werden, soweit diese Leistungen vom Arbeitgeber oder auf Grund seiner Zuwendungen von der Personalfürsorgeeinrichtung finanziert worden sind.

Für eine Abgangsschädigung nach Art. 339b OR sind die Bedingungen des Mindestalters (50 Jahre) und der langjährigen Mitarbeit im Unternehmen (mindestens 20 Jahre) zwingend (Entscheid des EVG vom 3.12.1997 in AH 3/1998, S. 152). Nachdem das BVG seit 1985 obligatorisch ist, bedeutet dies konkret, dass im heutigen Zeitpunkt alle Personen, die Anspruch auf eine Leistung nach Art. 339b OR haben könnten, über eine ausreichende berufliche Vorsorge verfügen.

Kapitalleistungen an Mitarbeitende auf Grund eines Versicherungsproduktes stellen somit keine Abgangsschädigungen nach Art. 339b OR dar, sondern haben vielmehr den Charakter einer Treueprämie mit oder ohne Vorsorgecharakter (Art. 17 Abs. 1 oder Abs. 2 DBG).

5.4 Kapitalabfindung als Einlage in die berufliche Vorsorge

Sofern eine Kapitalabfindung auf Grund einer Versicherungsleistung bei einem Stellenwechsel ausgerichtet wird, hat die Besteuerung in jedem Fall auf Grund der vorstehenden Ausführungen gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Kapitalzahlung innert Jahresfrist in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers im Sinne eines Einkaufes von Beitragsjahren verwendet wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Kapitalabfindung für den Einkauf von Beitragslücken bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers verwendet wird (bei Fortsetzung des Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses). In diesen Fällen wird die Besteuerung der Kapitalabfindung durch die Abzugsfähigkeit des Einkaufes (soweit BVG-konform) steuerlich neutralisiert.

Die Überweisung der Entschädigung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice verletzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993 (FZG).

5.5 Tod des Arbeitnehmers vor Ausrichtung der Kapitalabfindung

Sofern die mitarbeitende Person vor dem ordentlichen Zeitpunkt der Ausrichtung einer vorgesehenen Kapitalleistung aus einem Versicherungsvertrag verstirbt, sieht meistens die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vor, dass die nachfolgend genannten Personen in



der entsprechenden Reihenfolge direkt zu begünstigen sind:

- überlebender Ehegatte
- Kinder
- andere Personen, zugunsten derer der Arbeitnehmer eine vertragliche Unterhaltspflicht erfüllt
- andere Begünstigte gemäss den Versicherungsbedingungen

Sind die Personen auch im Versicherungsvertrag als begünstigte Personen im Todesfall des Arbeitnehmers genannt, so fällt die Todesfallsumme nicht in den Nachlass. Die begünstigte Person hat einen Direktanspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft (Art. 78 VVG). Die Kapitalleistung wird auf Grund von Art. 23 Bst. b DBG i.V.m. Art. 38 DBG mit einer Jahressteuer bei der anspruchsberechtigten Person besteuert.

Ohne diese Versicherungsklausel im Todesfall des Arbeitnehmers zahlt die Versicherungsgesellschaft die Leistung dem Arbeitgeber aus. Bei diesem stellt die Leistung ausserordentlichen steuerbaren Geschäftsertrag dar. Die in der Zusatzvereinbarung des Arbeitsvertrages genannte begünstigte Person hat in diesem Fall keinen direkten Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, sondern aus dem Arbeitsvertrag. Die Besteuerung erfolgt – analog dem Besoldungsnachgenuss – auf Grund von Art. 23 Bst. b DBG i.V.m. Art. 38 DBG mit einer Jahressteuer bei der anspruchsberechtigten Person.

5.6 Auszahlung der Kapitalabfindung an quellenbesteuerte Mitarbeitende

Gemäss Art. 83 Abs. 1 DBG werden ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Gemäss Art. 84 Abs. 2 DBG unterliegen alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis der Quellensteuer, so auch Dienstaltersgeschenke, Treuprämien usw. Die Arbeitgeber haben somit auch auf einer Kapitalabfindung aus einem Lebensversicherungsprodukt die ordentliche Quellensteuer abzuliefern. Bei Wohnsitz im Ausland richtet sich die Besteuerung nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.

6 Steuerliche Behandlung Prämienzahlungen und Rückkaufswerte

Sofern der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und begünstigte Person ist und er sich durch den Anhang zum Arbeitsvertrag zum Ab-

schluss der Versicherung und zur Zahlung der Kapitalabfindung an den Arbeitnehmer verpflichtet, ergibt sich folgende steuerliche Behandlung:

- Die Versicherungsprämien stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar;
- der Rückkaufswert der Versicherung ist zu aktivieren; die jährliche Zunahme des Rückkaufswertes ist erfolgswirksam als Gewinn zu verbuchen;
- im Umfang des Rechtserwerbs des Arbeitnehmers kann eine Rückstellung gebildet werden. Diese erhöht sich im Umfang der Zunahme des Anspruches des Mitarbeiters; die Rückstellung kann jedoch grundsätzlich nicht höher sein als der Rückkaufswert.

Bei Auflösung des Versicherungsvertrages (vertraglicher Ablauf oder infolge Eintritt des versicherten Ereignisses) muss der Teil der Leistung des Versicherers, welcher den verbuchten Rückkaufswert gemäss Bilanz übersteigt, als Gewinn verbucht werden. Die Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen.

Sofern die Versicherung eine unwiderrufliche Begünstigung zu Gunsten des Arbeitnehmers hat, muss die Police der begünstigten Person ausgehändigt werden. Die steuerliche Behandlung erfolgt dann wie folgt:

- Die Versicherungsprämien stellen geschäftsmässig begründeten Lohnaufwand dar und sind im Lohnausweis als Bestandteil des Bruttolohnes auszuweisen.
- der Rückkaufswert ist von der unwiderruflich begünstigten Person (Arbeitnehmer) in der privaten Steuererklärung zu deklarieren.

7 Personenversicherungen von Selbstständigerwerbenden

7.1 Freiwillige UVG-Versicherung

Gestützt auf Art. 4 UVG können sich Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder freiwillig gegen die Folgen von durch Unfälle und Berufskrankheiten erlittenen Körperschädigungen schützen.

Die Prämienzahlung erfolgt durch den Selbstständigerwerbenden als Versicherungsnehmer. Dabei stellt sich aus steuerlicher Sicht die Frage, inwieweit es sich bei den Prämien um geschäftsmässig begründeten Aufwand oder um einen Privataufwand handelt.

Bei Selbstständigerwerbenden stellen grundsätzlich nur jene Kosten geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, welche unmittelbar im Hinblick auf die Einkommenserzielung getätigt werden und die in einem direkten ursächlichen Zusammenhang damit stehen (BGE 124 II 29 = StE 1998 B 22.3 Nr. 63).

Art. 9 Abs. 2 lit. f StHG und Art. 33 Abs. 1 lit. f DBG nennen als abziehbare Kosten lediglich die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung. Nach Auffassung der Kommission Steuerharmonisierung sind indessen auch Prämien für die freiwillige Unfallversicherung von Selbstständigerwerbenden insoweit als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar, als der Selbstständigerwerbende auch für die Prämien (Berufsunfälle und allenfalls Nichtberufsunfälle) seiner Arbeitnehmer aufkommt (Reich, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, N 9 zu Art. 10 StHG).

7.2 Krankentaggeldversicherung

Die Prämien für Krankenversicherungen gehören grundsätzlich zu den lediglich im beschränkten Rahmen von Art. 212 Abs. 1 DBG abziehbaren privaten Aufwendungen. Es stellt sich indessen die Frage, inwieweit es sich bei einer Krankentaggeldversicherung für eine selbstständigerwerbende Person um geschäftsmässig begründeten Aufwand handelt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des aargauischen Verwaltungs- und Steuerrekursgerichtes stellen die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung beim Betriebsinhaber keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Die reine Taggeldversicherung werde abgeschlossen, damit der Versicherungsnehmer im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles für das wegfallende Erwerbseinkommen Ersatzeinkünfte für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes erhält. Die Versicherungsleistung komme also dem Geschäftsinhaber persönlich zu und nicht dem Geschäft bzw. dessen Gläubigern (RGE vom 20.2.2003; RV.2002.50144/K7273).

Die Rechtsprechung der Westschweiz ist demgegenüber zu einem anderen Schluss gelangt. Die Krankentaggeldversicherung diene im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles des Geschäftsinhabers während einer beschränkten Zeitdauer nicht nur dem Lebensunterhalt des Selbstständigerwerbenden und seiner Familie, sondern auch der Aufrechterhaltung des Betriebes (Weiterzahlung der Löhne des Personals, der Miete seines Geschäftes usw.). In dem Umfang, in dem die Versicherungsprämie dazu diene, den Verdienstaufschlag des Betriebes selber und nicht ausschliesslich denjenigen des Betriebsinhabers persönlich abzudecken, sei ein Abzug vom Einkommen als geschäftsmässig begründeter Aufwand zulässig. Indessen sei es schwierig – um nicht zu sagen unmöglich – eine exakte Aufteilung der Prämie in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil vorzunehmen. Gemäss Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung sei daher eine Aufteilung von 50% Geschäftsaufwand und 50% Privataufwand angemessen (Tribunal

Administratif du Canton de Fribourg du 26.11.1999; 4F 98 121).

In anderen Kantonen (z. B. Kanton Zürich) stellen die Prämien der Krankentaggeldversicherung für den Betriebsinhaber gemäss konstanter Praxis in vollem Umfang geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweiz. Steuerkonferenz empfiehlt den Kantonen im Interesse der Praxisvereinheitlichung, die Prämien vollumfänglich als geschäftsmässig begründeten Aufwand zum Abzug zuzulassen.

7.3 Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung kann sowohl zur Abdeckung der Folgen eines Unfalles wie auch der Folgen einer Krankheit abgeschlossen werden. Die Erwerbsunfähigkeit ist ein wirtschaftlicher Begriff und bezeichnet die Unfähigkeit einer Person, den angestammten Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit auf Grund einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Gebrechens weiterhin auszuüben (Jungo/Maute, Lebensversicherungen und Steuern, S. 91). Die Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles werden in der Regel in Rentenform ausgerichtet.

Steuerlich handelt es sich um eine reine Risikoversicherung, welche bei Selbständig-erwerbenden dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Dementsprechend stellen die Versicherungsprämien Privataufwand dar und sind nur in beschränktem Umfang im Rahmen des Versicherungsabzuges gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG abziehbar.

Da kein Rentenstammrecht durch einen vermögensbildenden Sparanteil gebildet wird,

sind die Rentenleistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäss Art. 23 lit. a DBG zu 100% steuerbar (die Bestimmung von Art. 22 Abs. 3 DBG über die Besteuerung von Leibrenten findet keine Anwendung auf solche Renten).

7.4 Temporäre Todesfallversicherung

Mit einer temporären Todesfallversicherung wird das Todesfallrisiko für einen beschränkten Zeitraum versichert. Eine solche Versicherung kann mit einem über die ganze Laufzeit konstanten oder mit einem abnehmenden Todesfallkapital ausgestattet sein.

Eine Todesfallversicherung kann sowohl der Vorsorge im privaten Bereich wie auch der Absicherung von finanziellen Verpflichtungen im geschäftlichen Bereich dienen. Je nach Zuteilung zum Privat- oder Geschäftsvermögen ergeben sich für Selbständigerwerbende unterschiedliche steuerliche Folgen:

Private Vorsorge

Die Prämien sind nur in beschränktem Umfang im Rahmen des Versicherungsabzuges gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG abziehbar. Die Kapitalleistung bei Eintritt des versicherten Ereignisses unterliegt gemäss Art. 23 lit. b DBG der Einkommenssteuer und wird mit einer separaten Jahressteuer zu $\frac{1}{2}$ des Tarifes (Art. 38 DBG) besteuert.

Als private Vorsorge gilt eine Todesfallversicherung auch dann, wenn ihr Zweck in der finanziellen Absicherung einer Übergangslösung im Todesfall des Betriebsinhabers dient.



Absicherung eines Geschäftskredites

Bei Gewährung eines Geschäftskredites kann eine Bank verlangen, dass die Rückzahlung des Kredites durch den Abschluss einer Todesfallversicherung gesichert wird und die Police verpfändet wird. In solchen Fällen stellt die Todesfallversicherung Geschäftsvermögen dar. Die Prämien sind demzufolge als geschäftsmässig begründeter Aufwand gemäss Art. 27 DBG abziehbar. Die Kapitalleistung bei Eintritt des versicherten Ereignisses stellt konsequenterweise ausserordentlichen Geschäftsertrag gemäss Art. 18 DBG dar. Ebenfalls als Geschäftsertrag steuerbar ist in einem solchen Fall die Auszahlung eines Überschussanteils nach Ablauf der Versicherung. Sofern eine Versicherung teilweise der privaten Vorsorge und teilweise der Sicherung eines Geschäftskredites dient, erfolgt die Zuteilung nach der Präponderanzmethode. ■

¹ Versicherungsvertragsgesetz

² BGE vom 23.6.2005 (BGE 2P.301/2003) und vom 29.6.2005 (BGE 2P.166/2004)